

Tabea Wojtkowiak
Dördelweg 13
58638 Iserlohn

E I L T ,
BITTE SOFORT VORLEGEN
Termin Fr 30.06.2023, 11:30 Uhr

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
56638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

27.06.2023

**S 37 AS 3530/22: Tabea Wojtkowiak ./ JobCenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle -**

Sehr geehrter Herr Richter Hagemann,

trotz meines schriftlichen Antrags haben Sie mir bisher keine Akteneinsicht gewährt.

Die konkret angeforderten Prozess-Unterlagen der Beklagten haben Sie mir nicht weitergeleitet, möglicherweise selbst nicht erhalten und auch die Vorladung der Augenzeugen haben Sie mir nicht bestätigt.

Damit haben Sie eine gründliche Prozessvorbereitung verunmöglicht, und Beweismaterial zurückbehalten.

Auch auf meine telefonische Meldung und der Bitte um Rückruf haben Sie mir gegenüber nicht reagiert. Ihr Büroassistent Herr Akbaba hat mich lediglich wissen lassen, dass Sie ihm mitgeteilt hatten, dass Sie mich nicht kontaktieren wollten.

Dies alles kann nach Lage der Dinge in der Sache nur zu einer ausführlichen Verfahrensrüge führen.

Ein faires Verfahren ist bereits im Vorfeld gescheitert.

Zum besseren Verständnis des Kern-Themas erlaube ich mir auf das aktuelle Urteil Landgericht München zu verweisen.

"Betrug durch Unterlassen" - Geldauflage von 1,1 Millionen Euro. Nach Einschätzung des Gerichts hat Stadler damit den ihm vorgeworfenen "Betrug durch Unterlassen" gestanden.

Auch das beklagte Jobcenter hat sich dieser Straftat tausendfach schuldig gemacht. Eine Berufung auf „Verjährung“ hat das LSG NRW nicht zugelassen.

Ulrich Wockelmann

Tabea Wojtkowiak
Dördelweg 13
58638 Iserlohn

E I L T ,
BITTE SOFORT VORLEGEN
Termin Fr 30.06.2023, 11:30 Uhr

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
56638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

05.06.2023

**S 37 AS 3530/22: Tabea Wojtkowiak ./ JobCenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle -**

Sehr geehrter Herr Richter Hagemann,

zur Termins Vorbereitung wird zunächst beantragt die Beklagte zur Übersendung der Rückmeldungen der Prozessbevollmächtigten zu den Vorverfahren aufzufordern.

Ein Muster solcher Niederschriften von Verhandlungen vor den Sozialgerichten liegt bei.

Das LSG NRW hatte die Verzinsungsansprüche in der Verhandlung bestätigt und auch beziffert (LSG NRW, 25.05.2022, L 12 AS 1872/21) und der Beklagten nahegelegt, dem Klagebegehren nach zu kommen.

„Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht“

Im Urteil selbst wurde nachlässig schwammig formuliert:

Anspruch auf Nachzahlung wurde vom LSG auf S.8 festgestellt.

„Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte, Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, [...]“

Wie das LSG richtig feststellte, hat der Leistungsträger - durch seinen Erfüllungsgehilfen JC Iserlohn - aber noch nicht über den Zinsanspruch vorher entschieden, so dass eine Verjährung überhaupt noch nicht einsetzen konnte.

Im Gegensatz zu existentiellen Grundrechten, die durch das GG bereits antragsfrei gewährleistet werden müssen, entsteht der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht ohne vorherige Antragsstellung, aber genaugenommen auch nicht bereits

durch diese, wie das LSG zu suggerieren versucht, weil er zunächst der behördlichen Prüfpflicht/Befassung unterworfen ist. Ansonsten wäre bei der Sicht des LSG nämlich unmittelbar bei Antragsabgabe die Erfüllung durch sofortige ausreichende Abschlagszahlung sicherzustellen, um die Entstehung eines (Grund-) rechts freien Raumes wirksam auszuschließen.

Ferner liest das LSG den Wortlaut des § 44 Abs. 4 SGB X fehlerhaft. Der Beschränkungszeitraum von bis zu 4 Jahren, bezieht sich ausschließlich (Meistbegünstigungsgrundsatz) auf „Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches“. Welche genau das nun nur sind findet sich in der Legaldefinition im § 68 SGB I wieder.

Im nun erfolgten Bescheid wird zwar versucht Ermessen darzustellen und sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Diese Ermessensausübung wurde aber mit Widerspruch angegriffen. Dem Widerspruchsbescheid selbst ist allerdings (formfehlerhaft) nicht zu entnehmen, in welcher Form und Umfang das Ermessen und an welchen Rechtsvorschriften das Ermessen geprüft wurde. Es wurde lediglich in pauschalierten Textbausteinen die Richtigkeit behauptet.

Das der Ursprungs-Bescheid die unterlassene Beratung nun mehr rechtfertig und sich auf „nicht nötig, da die Betroffene als anwaltlich Vertretene keiner Beratung bedarf“ zurückzieht ist fehlerhaft und sachfremd. Eine anwaltliche Vertretung lag nach dem Klageerfolg auf Nachzahlung nicht (mehr) vor, so dass eine Beratungspflicht hätte entfallen können. Auch der Akte ist weder heute noch damals zu entnehmen, dass hier bewusst - wg. anwaltlicher Vertretung - auf eine ergänzende, sich aber aufdrängende, Beratung verzichtet wurde.

Der amtliche Verzicht auf Zinsbescheidung ist hier auch nicht als „Einzelfallversehen“ wo dem Betroffenen eine Sorgfaltspflicht der Kontrolle obliegen könnte zu sehen, denn die Verwaltungspraxis zeigt, dass dies den Regelfall der Praxis darstellt, also dass auch andere Betroffene (also mindestens die vollständig ohne Anwalt agierenden) nicht automatisch Zinsen erhalten haben.

Wenn hier aber strukturelles Systemversagen der Nichtauszahlung von gesetzlich so gebotenen und unter Bezug auf die Rechtstreue der Verwaltung zu erwartendem Handeln (Art. 20 abs. 3 GG, Art. 1 Abs. 3 GG) zu Grunde liegt, ist es nicht nur ein Verstoß gegen Treu und Glauben (die Staatsverwaltung handelt rechtsstaatlich) sondern wegen des Umfangs des Rechtsbruches vermutlich eher als staatsschädliches Verhalten einzuordnen, denn das Ansehen der BRD im internationalen Umfeld wird dadurch torpediert, dass ein Rechtsstaat durch seine Verwaltung die eigenen Regeln bricht.

„Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.
<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/171913>

In dem Verfahren beim LSG NRW waren 6 Vereinsmitglieder von aufRECHT e.V. als Prozessbeobachter zugegen, die alle in eigenen Verfahren Betrugsopfer sind. Alle haben „**die Rechtsauffassung des Gerichts**“ dahingehend protokolliert, dass das LSG NRW festgestellt hatte, dass die Zinsen nachzuleisten wären, die Entscheidung aber nach dem Willen des Gesetzgebers per Beklagten-Bescheid zu ergehen habe.

Den beiden Prozessbevollmächtigten der Beklagten, Frau Jünemann, und Frau Pärer, wurde im Termin nahegelegt, den Antrag auf **Verjährung** zurück zu nehmen und die Zinsen in Höhe von ca. 560,00 € zu erstatten.

Es wird der Antrag gestellt beide Personen als Zeugen zu laden. Ich werde mich bemühen die Prozessbeobachter ein weiteres Mal einzuladen.

Es ist zu erwarten, dass die Rückmeldungen an die Beklagte in offenem Widerspruch zu den 6 Prozessbeobachtern stehen.

U. Wochel